



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0570/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 9**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Wochenzeitschrift veröffentlicht am 14.06.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Berliner „Schwurbelarzt“ (76) getötet“. Der Beitrag informiert über den wahrscheinlich gewaltsamen Tod eines Berliner Arztes. Es wird mitgeteilt, dass er noch vor wenigen Tagen wegen einer möglichen Beleidigung von Robert Habeck auf der Anklagebank saß, das Verfahren aber eingestellt wurde. In der Gegend sei er als „Schwurbelarzt“ bekannt.

II. Die Beschwerdeführer sehen in der Veröffentlichung eine Beleidigung und üble Nachrede. Der Begriff „Schwurbelarzt“ sei verunglimpfend und unverschämt.

III. Die Beschwerdegegnerin weist darauf hin, dass die beanstandete Bezeichnung in Anführungszeichen gesetzt sei. Der Verstorbene sei in der Gegend, in der seine Praxis lag, unter diesem Pseudonym bekannt gewesen. Er sei seit Jahrzehnten durch provokante Thesen und Vorgehensweisen abseits des Mainstreams aufgefallen. Auf seiner Website lasse sich noch nachvollziehen, wie er schon in den 90er und 2000er Jahren in bewusste Opposition zu Staat und Justiz gegangen sei, um seinen rechtlich fragwürdigen Ansatz für die Drogentherapie zu rechtfertigen.

Er habe schon sehr früh eine Haltung vertreten, wie sie auch im Kontext der Corona-Pandemie in bestimmten Kreisen großen Anklang gefunden habe: Das „System“ verfolge und kriminalisiere die „Außenseiter“, obwohl von ihm die eigentliche Gefahr ausgehe. Dieser Haltung sei er bis zu seinem Tod treu geblieben, wie auch einem Artikel aus dem „Tagesspiegel“ zu entnehmen sei.

Wegen eines Vorwurfs in Bezug auf Robert Habeck habe er sogar vor Gericht gestanden. Auch bei der Ärztekammer habe es Beschwerden und Verfahren gegen ihn gegeben.

Bei „Schwurbelarzt“ handele es sich vor diesem Hintergrund um eine nicht fernliegende und auch nicht bösartige Charakterisierung, die sich nicht die Redaktion ausgedacht habe, sondern die von Personen in seinem Lebensumfeld geprägt wurde, die er mit seinem „Sendungsbewusstsein“ angesprochen und erreicht habe. Die Wiedergabe eines solchen Begriffs in der Berichterstattung verletze keine Vorgaben des Pressekodex, insbesondere nicht die Ziffer 9. Es handele sich nicht um eine Ehrverletzung.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Beschwerdegegnerin konnte in ihrer Stellungnahme überzeugend darlegen, auf welchen Gegebenheiten die Berichterstattung und insbesondere die beanstandete Bezeichnung „Schwurbelarzt“ beruht. Der Beitrag ist daher in vollem Umfang von den Rechercheergebnissen der Redaktion gedeckt. Er ist weder ehrverletzend noch enthält er falsche Tatsachendarstellungen und ist daher presseethisch nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>